

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Gliederungstitel vor Art. 34

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel: Strafen

Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe

Art. 34 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze. ...

² Ein Tagessatz beträgt mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.
...

Art. 36 Abs. 3 Bst. c, 4 und 5

³ Kann der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen, weil sich ohne sein Verschulden die für die Bemessung des Tagessatzes massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, so kann er dem Gericht beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

c. Aufgehoben

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe trotz verlängerter Zahlungsfrist oder herabgesetztem Tagessatz nicht bezahlt, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

¹ BBl ...
² SR 311.0

Art. 37 -39

Aufgehoben

Art. 40

2. Freiheitsstra-¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten
fe bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geld-
strafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106).

² Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das
Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebensläng-
lich.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 1, 2 und 4

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens
zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht
notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer
Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer
bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Mona-
ten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders güns-
tige Umstände vorliegen.

⁴ *Aufgehoben*

*Art. 43 Randtitel, Abs. 1 und 3 erster Satz (zweiter Satz betrifft nur
den französischen Text)*

2. Teilbedingte¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens
Freiheitsstrafe einem Jahr und höchstens zwei Jahren lediglich teilweise aufschieben,
wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend
Rechnung zu tragen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müs-
sen mindestens sechs Monate betragen. ...

Art. 46 Abs. 1 dritter Satz

Aufgehoben

Art. 51 zweiter Satz

... Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe.

Art. 67c (neu)

3a. Landesverweisung¹ Das Gericht kann einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn es ihn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme im Sinne von Artikel 61 oder 64 anordnet.

² Die Landesverweisung gilt ab Rechtskraft des Urteils; im Falle des Vollzugs der Strafe oder Massnahme, gilt sie, sobald der Verurteilte entlassen wird.

³ Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, sofern der Verurteilte eine neue Tat begeht, die im Sinne von Absatz 1 geahndet wird, und er die neue Tat begeht während:

- a. des Vollzugs der Strafe oder Massnahme, dessentwegen die Landesverweisung nicht mit Rechtskraft des Urteils Gültigkeit erlangte; oder
- b. der Dauer einer gültigen Landesverweisung.

Art. 77b Abs. 1 dritter Satz und 2 (neu)

¹ ... Die für diese Vollzugsdauer notwendige Betreuung des Gefangenen ist zu gewährleisten.

² Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten und eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten werden in der Regel in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen. Sie können in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses vollzogen werden.

Art. 79 Randtitel, Abs. 1 und 2

Tageweiser Vollzug¹ Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 28 Tagen kann auf Gesuch hin tageweise vollzogen werden. Sie wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage des Verurteilten fallen.

² Sie kann in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses vollzogen werden.

Art. 79a (neu)

Gemeinnützige Arbeit¹ Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten kann auf Gesuch des Verurteilten hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden.

² Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten. Sie wird unentgeltlich geleistet.

³ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.

⁴ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat.

⁵ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit nicht innert Frist leistet, wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

Art. 79b (neu)

Electronic Monitoring¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Verurteilten (Electronic Monitoring) anordnen anstelle:

- a. des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Monaten oder
- b. des Arbeits- und Wohnexternates bei Freiheitsstrafen von mindestens 18 Monaten; in diesem Fall muss das Electronic Monitoring mindestens drei Monate dauern.

² Sie kann den Vollzug in Form des Electronic Monitoring anordnen, wenn:

- a. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- b. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- c. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- d. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zugestimmt hat.

³ Ist die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a oder b nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form des Electronic Monitoring abbrechen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.

⁴ Der Bundesrat regelt für das Electronic Monitoring die Einzelheiten

des Bewilligungsverfahrens und des Vollzugs.

Art. 106 Abs. 2, 3 und 3^{bis} (neu)

² Aufgehoben

³ Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

^{3bis} Es spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Hundert Franken Busse entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt jedoch mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

Art. 107

Aufgehoben

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat nach bisherigem Recht zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt, so ist der Aufschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (Art. 42 Abs. 1) nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³

Gliederungstitel vor Art. 28

Dritter Titel: Strafen und Massnahmen

Erstes Kapitel:

Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Degradation

Art. 28 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze. ...

² Ein Tagessatz beträgt mindestens 30 und höchstens 3000 Franken. ...

Art. 30 Abs. 3 Bst. c, 4 und 5

³ Kann der Verurteilte die Geldstrafe nicht bezahlen, weil sich ohne sein Verschulden die für die Bemessung des Tagessatzes massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, so kann er dem Gericht beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen:

c. *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Soweit der Verurteilte die Geldstrafe trotz verlängerter Zahlungsfrist oder herabgesetztem Tagessatz nicht bezahlt, wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Art. 31 - 33

Aufgehoben

Art. 34

2. Freiheitsstrafe ¹ Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 30) oder Busse (Art. 60c).

² Die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

³ SR 321.0

Artikel 34a

Aufgehoben

Art. 36 Abs. 1, 2 und 4

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

² Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 37 Randtitel, Abs. 1 und 3 erster Satz (zweiter Satz betrifft nur den französischen Text)

2. Teilbedingte
Freiheitsstrafe ¹ Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren lediglich teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.

³ Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen. ...

Art. 40 Abs. 1 dritter Satz

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 2

Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe.

Art. 50a^{ter} (neu)

Landesverweisung ¹ Das Gericht kann einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn es ihn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme im Sinne von Artikel 61 oder 64 des Strafgesetzbuches⁴ anordnet.

² Die Landesverweisung gilt ab Rechtskraft des Urteils; im Falle des

Vollzugs der Strafe oder Massnahme, gilt sie sobald der Verurteilte entlassen wird.

³ Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, sofern der Verurteilte eine neue Tat begeht, die im Sinne von Absatz 1 geahndet wird, und er die neue Tat begeht während:

- a. des Vollzugs der Strafe oder Massnahme, dessentwegen die Landesverweisung nicht mit Rechtskraft des Urteils Gültigkeit erlangte; oder
- b. der Dauer einer gültigen Landesverweisung.

Art. 60c Abs. 2, 3 und 3^{bis} (neu)

² Aufgehoben

³ Das Gericht bemisst die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

^{3bis} Es spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe aus. Hundert Franken Busse entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt jedoch mindestens einen Tag und höchstens drei Monate.

Art. 60d

Aufgehoben

Art. 81 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat nach bisherigem Recht zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt, so ist der Aufschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 1) nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003⁵

Art. 19 Abs. 2

² Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 48^{bis} (neu) Beendigung von Massnahmen

Auf Jugendliche, gegenüber denen nach bisherigem Recht eine Massnahme angeordnet wurde, findet Artikel 19 Absatz 2 Anwendung.

2. Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁶

Art. 352 Abs 1 Bst. c

Aufgehoben

3. Militärstrafprozess vom 23. März 1979⁷

Art. 119 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

Aufgehoben

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 311.1

⁶ SR ... (BBl 2007 6977)

⁷ SR 322.1

